

23. MRZ. 2017



Deutsche
Akkreditierungsstelle

DAkKS | Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
Spittelmarkt 10 | 10117 Berlin

COTESA GmbH
Herrn Hanno Wilhelm
Bahnhofstraße 67
09648 Mittweida

Deutsche
Akkreditierungsstelle GmbH
Standort Berlin

Ansprechpartner:
Dr. Tobias Poeste
Tel: +49 30 670591-179
Fax: +49 30 670591-77179
tobias.poeste@dakks.de

20.03.2017

Ihr Antrag auf Erstakkreditierung vom 14.08.2015 mit Ergänzung vom
05.01.2016 und 22.07.2016

Akkreditierungsnummer: D-PL-20304-01

Aktenzeichen:
PL-20304-01 2015 A1

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

aufgrund Ihres Antrags ergeht folgender

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Stephan Finke

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Manfred Hennecke

Sitz: Berlin, AG Berlin-
Charlottenburg HRB 122846 B
USt-IdNr: DE815123526

Berliner Volksbank
IBAN: DE 52 10090000 8841025009
BIC: BEVODEBBXXX

AKKREDITIERUNGSBESCHEID:

- I. Ihnen wird die Akkreditierung als Prüflaboratorium nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 für den in der Urkunde mit der Nummer D-PL-20304-01-00 und deren Anlage beschriebenen Bereich als Bestandteil dieses Bescheides befristet bis zum 19.03.2022 erteilt.
- II. Ihnen wird die Erlaubnis zur Verwendung des Akkreditierungssymbols der DAkKS im Rahmen und für die Dauer der Akkreditierung gemäß Ziffer I. entsprechend Ihrem Antrag nach Maßgabe der Regeln für akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen zur Verwendung der Akkreditierungsurkunde und des Akkreditierungssymbols der DAkKS (Dokument 71 SD 0 011) erteilt.
- III. Ihnen wird aufgegeben,
 1. die DAkKS unverzüglich über Änderungen oder Vorkommnisse schriftlich zu informieren, die sich auf Ihre fachliche Kompetenz und Eignung zur Konformitätsbewertung auswirken können. Hierzu zählen insbesondere Änderungen im Leitungs-/Schlüsselpersonal, in den Eigentumsverhältnissen der Konformitätsbewertungsstelle sowie Änderungen bzgl. wesentlicher räumlicher und apparativer Voraussetzungen für die Akkreditierung.

Standort Berlin
Spittelmarkt 10
10117 Berlin
Tel: 030 670591-0
Fax: 030 670591-15

Standort Braunschweig
Bundesallee 100
38116 Braunschweig
Tel: 0531 592-1901
Fax: 0531 592-1905

Standort Frankfurt
Europa-Allee 52
60327 Frankfurt am Main
Tel: 069 610943-0
Fax: 069 610943-90

www.dakks.de

- IV. Die Akkreditierung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
- V. Die Akkreditierung ist so lange gültig, wie die DIN EN ISO/IEC 17025:2005 im angegebenen Ausgabestand, nach der Ihnen die Akkreditierung erteilt wurde, von der Europäischen Kommission gemäß ihren Mitteilungen im Amtsblatt der Europäischen Union im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als harmonisierte Norm im Sinne des Art. 2 Nr. 9 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 geführt wird (auflösende Bedingung). Dies bedeutet, dass diese Akkreditierung erlischt, wenn die zugrundeliegende Akkreditierungsnorm im angegebenen Ausgabestand nicht mehr harmonisiert ist (Zeitpunkt der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm).
- VI. Sie tragen die Kosten für das Akkreditierungsverfahren.

BEGRÜNDUNG

Sie haben mit Schreiben vom 14.08.2015 mit Ergänzung vom 05.01.2016 und 22.07.2016 bei der DAkKS die Erstakkreditierung als Prüflaboratorium beantragt.

Die DAkKS ist gemäß § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz - AkkStelleG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Beileihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleGBV) sachlich und örtlich für die Akkreditierung in der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Zu I: Aufgrund der Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen und Nachweise sowie der Begutachtung vor Ort kam die DAkKS zu dem Ergebnis, dass Sie für die in der anliegenden Akkreditierungsurkunde genannten Bereiche die Anforderungen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 i.V.m. § 2 Abs. 1 AkkStelleG und der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 erfüllen.

Ihrem Antrag auf Erstakkreditierung konnte daher für diese Bereiche entsprochen und die Akkreditierung unter den o.g. Auflagen erteilt werden.

Die Befristung der Akkreditierung ist erforderlich, um die in der DIN EN ISO/IEC 17011:2005, Abschnitt 7.11.3, vorgegebene maximale Laufzeit einer Akkreditierung umzusetzen.

Ihr Eintrag in der Datenbank der akkreditierten Stellen wird entsprechend vorgenommen.

Zu II: Aufgrund der erfolgreichen Akkreditierung und Ihres Antrags zur Nutzung des Akkreditierungssymbols war die Verwendung gemäß § 6 AkkStelleG i.V.m. §§ 1, 3 und 4 der Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Akkreditierungssymbols der Akkreditierungsstelle (SymbolVO) zu gestatten.

Zu III: Diese Nebenbestimmungen werden aufgrund § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgesetzt. Sie sind erforderlich, angemessen und geeignet, um sicherzustellen, dass von Ihnen jederzeit die für die Akkreditierung erforderlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Im Einzelnen:

Zu Auflage Nr. 1: Gemäß § 3 Satz 1 AkkStelleG kann die Akkreditierungsstelle jede Konformitätsbewertungsstelle dazu verpflichten, die zur Feststellung und Überwachung der fachlichen Kompetenz und Eignung erforderlichen Auskünfte zu übermitteln. Die Auflage soll sicherstellen, dass die Akkreditierungsstelle über alle Änderungen Ihrer Konformitätsbewertungsstelle in Kenntnis gesetzt wird, die Ihre fachliche Kompetenz und Eignung betreffen können. Dies ist erforderlich, um auch zwischen den Begutachtungen Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob die Akkreditierungsanforderungen weiterhin vollständig eingehalten werden und ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Zu IV: Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 5 VwVfG. Dieser ist zulässig und erforderlich. Durch den Vorbehalt können im Nachhinein auftretende oder ermittelte Abweichungen durch Auflagen korrigiert werden, ohne dass die Akkreditierung ausgesetzt werden muss.

Zu V: Rechtsgrundlage der auflösenden Bedingung ist § 36 Abs. 1 VwVfG. Danach darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Die auflösende Bedingung stellt sicher, dass Akkreditierungen auf der Grundlage einer nicht mehr harmonisierten Norm keine Fortgeltung haben. Die Akkreditierung wird in Art. 2 Nr. 10 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 definiert als Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen. Danach besteht eine gesetzliche Regelung, die fordert, dass Akkreditierungen nur auf der Grundlage harmonisierter Normen erteilt werden. Diese Regelung beschränkt einerseits die Alleinzuständigkeit der nationalen Akkreditierungsstellen auf die Akkreditierung nach harmonisierten Normen, gibt aber andererseits dem Fortgelten einer Akkreditierung auf der Grundlage einer nicht mehr harmonisierten Norm oder Normversion eine eindeutige Schranke vor. Auch die Regelung in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 spricht dafür, dass es nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers nur solche Akkreditierungen wirksam geben soll, die auf harmonisierten Normen beruhen.

Zu VI: Gemäß § 7 Abs. 1 Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) i.V.m. §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle (AkkStelleKostV) sind individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der DAkKS im Zusammenhang mit der Akkreditierung kostenpflichtig. Die Kosten sind von Ihnen als Gebührenschuldner gemäß § 6 Bundesgebührengesetz (BGebG) zu zahlen, da Ihnen die öffentliche Leistung individuell zurechenbar ist.

Über die Höhe der Kosten ergeht jeweils ein gesonderter Bescheid.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass auch nach erfolgter Akkreditierung Kosten anfallen werden (z. B. Überwachung und Änderung einer Akkreditierung).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH, Spittelmarkt 10, 10117 Berlin zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Ralf Egner
Abteilungsleiter

Anlage:
Akkreditierungsurkunde Nr. D-PL-20304-01-00 mit Anlage
(Beschreibung des Akkreditierungsumfanges)

Zur Information:
Die erstmalige Überwachungsbegutachtung wird nach jetziger Planung im März 2018 stattfinden. Dieser Termin ist noch nicht verbindlich.

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Beliehene gemäß § 8 Absatz 1 AkkStelleG i.V.m. § 1 Absatz 1 AkkStelleGBV
Unterzeichnerin der Multilateralen Abkommen
von EA, ILAC und IAF zur gegenseitigen Anerkennung

Akkreditierung



Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH bestätigt hiermit, dass das Prüflaboratorium

COTESA GmbH
Werkstofflabor
Bahnhofstraße 67, 09468 Mittweida

die Kompetenz nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 besitzt, Prüfungen in folgenden Bereichen durchzuführen:

mechanisch-technologische und physikalische Prüfungen an faserverstärkten Kunststoffen sowie Faserverbundwerkstoffen und daraus hergestellten Erzeugnissen

Die Akkreditierungsurkunde gilt nur in Verbindung mit dem Bescheid vom 20.03.2017 mit der Akkreditierungsnummer D-PL-20304-01 und ist gültig bis 19.03.2022. Sie besteht aus diesem Deckblatt, der Rückseite des Deckblatts und der folgenden Anlage mit insgesamt 4 Seiten.

Registrierungsnummer der Urkunde: **D-PL-20304-01-00**

Berlin, 20.03.2017


Im Auftrag Ralf Egnér
Abteilungsleiter

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Anlage zur Akkreditierungsurkunde D-PL-20304-01-00 nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005

Gültigkeitsdauer: 20.03.2017 bis 19.03.2022 Ausstellungsdatum: 20.03.2017

Urkundeninhaber:

**COTESA GmbH
Werkstofflabor
Bahnhofstraße 67, 09468 Mittweida**

Prüfungen in den Bereichen:

**mechanisch-technologische und physikalische Prüfungen an faserverstärkten Kunststoffen
sowie Faserverbundwerkstoffen und daraus hergestellten Erzeugnissen**

**Dem Prüflaboratorium ist, ohne dass es einer vorherigen Information und Zustimmung der
DAkkS bedarf, die Anwendung der hier aufgeführten genormten oder ihnen gleichzusetzenden
Prüfverfahren mit unterschiedlichen Ausgabeständen gestattet. Das Prüflaboratorium verfügt
über eine aktuelle Liste aller Prüfverfahren im flexiblen Akkreditierungsbereich.**

verwendete Abkürzung: siehe letzte Seite

DIN EN 2562 1997-05	Luft- und Raumfahrt - Kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe - Uni- direktionale Lamine - Biegeprüfung parallel zur Faserrichtung
DIN EN ISO 14125 2011-05	Faserverstärkte Kunststoffe - Bestimmung der Biegeeigenschaften
DIN EN 2377 1989-10	Luft- und Raumfahrt - Glasfaserverstärkte Kunststoffe - Prüfverfahren zur Bestimmung der scheinbaren interlaminaren Scherfestigkeit
DIN EN 2563 1997-03	Luft- und Raumfahrt - Kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe - Uni- direktionale Lamine - Bestimmung der scheinbaren interlaminaren Scherfestigkeit

DIN EN ISO 14130 1998-02	Faserverstärkte Kunststoffe - Bestimmung der scheinbaren interlamina- ren Scherfestigkeit nach dem Dreipunktverfahren mit kurzem Balken
AITM 1-0008 2015-03	Fiber reinforced plastics - Determination of plain, open hole and filled hole compression strength
E DIN EN 2850 1998-04	Luft- und Raumfahrt - Unidirektionale Laminare aus Kohlenstofffasern und Reaktionsharz - Druckversuch parallel zur Faserrichtung <i>(zurückgezogene Norm)</i>
DIN EN ISO 14126 2000-12	Faserverstärkte Kunststoffe - Bestimmung der Druckeigenschaften in der Laminebene
DIN EN ISO 604 2003-12	Kunststoffe - Bestimmung von Druckeigenschaften
AITM 1-0002 1998 -11	Fiber reinforced plastics - Determination of in-plane shear properties ($\pm 45^\circ$ tensile test)
AITM 1-0007 2016-03	Fiber reinforced plastics - Determination of plain, open hole and filled hole tensile strength
DIN EN 2561 1995-11	Luft- und Raumfahrt - Kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe - Uni- direktionale Laminare - Zugprüfung parallel zur Faserrichtung
DIN EN 2597 1998-08	Luft- und Raumfahrt - Kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe - Uni- direktionale Laminare - Zugprüfung senkrecht zur Faserrichtung
DIN EN 2747 1998-10	Luft- und Raumfahrt - Glasfaserverstärkte Kunststoffe - Zugversuch
DIN EN ISO 527-4 1997-07	Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 4: Prüfbedin- gungen für isotrop und anisotrop faserverstärkte Kunststoffverbund- werkstoffe
DIN EN ISO 14129 1998-02	Faserverstärkte Kunststoffe - Zugversuch an 45° -Laminaten zur Bestimmung der Schubspannungs-/Schubverformungs-Kurve des Schubmoduls in der Lagenebene
AITM 1-0025 1994-10	Fiber reinforced plastics - Flatwise tensile test of composite sandwich panel

DIN EN 2243-4 2006-10	Luft- und Raumfahrt - Nichtmetallische Werkstoffe - Strukturelle Klebstoffsysteme - Prüfverfahren - Teil 4: Zugversuch senkrecht zur Deckschicht für Wabenkernverbunde
AITM 1-0019 2015-06	Determination of tensile lap shear strength of composite joints
DIN EN 2243-1 2007-04	Luft- und Raumfahrt - Nichtmetallische Werkstoffe - Strukturelle Klebstoffsysteme - Prüfverfahren - Teil 1: Bestimmung der Bindefestigkeit von einschnittig überlappten Klebungen im Zugversuch
DIN EN 2243-2 2006-10	Luft- und Raumfahrt - Nichtmetallische Werkstoffe - Strukturelle Klebstoffsysteme - Prüfverfahren - Teil 2: Rollen-Schälversuch Metall-Metall
DIN EN 2243-3 2006-10	Luft- und Raumfahrt - Nichtmetallische Werkstoffe - Strukturelle Klebstoffsysteme - Prüfverfahren - Teil 3: Trommelschälversuch für Wabenkernverbunde
DIN EN ISO 11339 2010-06	Klebstoffe - T-Schälprüfung für geklebte Verbindungen aus flexiblen Füge teilen
AITM 1-0005 2005-10	Fiber reinforced plastics - Determination of interlaminar fracture toughness energy - Mode I (G1C Test)
AITM 1-0053 2015-11	Fiber reinforced plastics - Determination of mode I fracture toughness energy of bonded joints (G1C Test)
AITM 1-0003 2010-02	Determination of the glass transition temperatures (DMA)
DIN EN ISO 6721-1 2011-08	Kunststoffe - Bestimmung dynamisch-mechanischer Eigenschaften - Teil 1: Allgemeine Grundlagen
AITM 3-0002 1995-06	Analysis of non-metallic material (uncured) by differential scanning calorimetry (DSC)
AITM 3-0008 1995-06	Determination of the extent of cure by differential scanning calorimetry (DSC)
E DIN EN 6041 1996-04	Luft- und Raumfahrt - Nichtmetallische Werkstoffe - Analyse von nichtmetallischen Werkstoffen (ungehärtet) mittels dynamischer Differenzkalorimetrie (DSC)

E DIN EN 6064 1996-04	Luft- und Raumfahrt - Nichtmetallische Werkstoffe - Analyse von nichtmetallischen Werkstoffen (gehärtet) zur Bestimmung des Vernetzungsgrades durch dynamische Differenzkalorimetrie (DSC)
DIN EN 2329 1993-04	Luft- und Raumfahrt - Glasfilament-Prepreg - Prüfmethode zur Bestimmung der flächenbezogenen Masse
DIN EN 2330 1993-04	Luft- und Raumfahrt - Glasfilament-Prepreg - Prüfmethode zur Bestimmung des Anteils an flüchtigen Bestandteilen
DIN EN 2331 1993-04	Luft- und Raumfahrt - Glasfilament-Prepreg - Prüfmethode zur Bestimmung des Harz- und Faseranteils sowie der flächenbezogenen Fasermasse
DIN EN 2557 1997-05	Luft- und Raumfahrt - Kohlenstofffaser-Prepregs - Bestimmung des der flächenbezogenen Masse
DIN EN 2558 1997-03	Luft- und Raumfahrt - Kohlenstofffaser-Prepregs - Bestimmung des Anteils an flüchtigen Bestandteilen
DIN EN 2559 1997-05	Luft- und Raumfahrt - Kohlenstofffaser-Prepregs - Bestimmung des Harz- und Fasermasseanteils und der flächenbezogenen Fasermasse
DIN EN 2564 1998-08	Luft- und Raumfahrt - Kohlenstofffaser-Lamine - Bestimmung der Faser-, Harz- und Porenanteile
DIN EN ISO 1172 1998-12	Textilglasverstärkte Kunststoffe - Prepregs, Formmassen und Lamine - Bestimmung des Textilglas- und Mineralfüllstoffgehalts - Kalzinierungsverfahren
AITM 4-0005 2010-12	Macroscopic and microscopic examination of fiber reinforced plastic
DIN EN ISO 2409 2013-06	Beschichtungsstoffe - Gitterschnittprüfung

verwendete Abkürzung:

AITM	Airbus Industry Test Method
------	-----------------------------